

Vorlesung Universität Düsseldorf

Patente und Gebrauchsmuster
- materiellrechtlich –

Dr. J. Borkowski

COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZIEN

www.copat.de

Inhalte der einzelnen Schutzrechte

Zusammenfassung

Patent und Gebrauchsmuster:

Technische Erfindungen, anzumelden

Geschmacksmuster:

Ästhetische Gestaltungen, wirkend auf Formen und Farbensinn, anzumelden

Kennzeichen:

Zeichen zum Ausdruck unternehmerischer Leistung in Relation zu Erzeugnissen und Dienstleistungen, i.d.R. anzumelden

Urheberrecht:

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Software, nicht anmeldbar

§§ 1- 3 Patentgesetz

§ 1 Voraussetzungen der Erteilung

(1) Patente werden für **Erfindungen** erteilt, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.

(2) Als **Erfindungen** im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere **nicht angesehen**:

1. **Entdeckungen** sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. **ästhetische Formschöpfungen**;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für **gedankliche Tätigkeiten**, für Spiele oder für **geschäftliche Tätigkeiten** sowie **Programme** für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die **Wiedergabe von Informationen**.

(3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten **als solche** Schutz begehrt wird.

§ 2 Keine Erteilung

Patente werden nicht erteilt für

1. **Erfindungen**, deren Veröffentlichung oder Verwertung **gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten** verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt die Erteilung eines Patents für eine unter § 50 Abs. 1 fallende Erfindung nicht aus;
2. **Pflanzensorten oder Tierarten** sowie für im wesentlichen **biologische Verfahren zur Züchtung** von Pflanzen oder Tieren. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse.

§ 3 Neuheit

(1) Eine Erfindung gilt als **neu**, wenn sie nicht zum **Stand der Technik** gehört. Der Stand der Technik umfaßt **alle Kenntnisse**, die **vor** dem für den **Zeitrang** der Anmeldung maßgeblichen Tag durch **schriftliche oder mündliche Beschreibung**, durch **Benutzung** oder in **sonstiger Weise** der **Öffentlichkeit** zugänglich gemacht worden sind.

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt folgender Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang, die erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind:

1. der nationalen Anmeldungen in der beim Deutschen Patentamt ursprünglich eingereichten Fassung;
2. der europäischen Anmeldungen in der bei der zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung, wenn mit der Anmeldung für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird und die Benennungsgebühr für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 79 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens gezahlt ist, es sei denn, daß die europäische Patentanmeldung aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist und die in Artikel 158 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. der internationalen Anmeldungen nach dem Patentrechtsabkommen in der beim Anmeldeamt ursprünglich eingereichten Fassung, wenn für die Anmeldung das Deutsche Patentamt Bestimmungsort ist. Beruht der ältere Zeitrang einer Anmeldung auf der Inanspruchnahme der Priorität einer Voranmeldung, so ist Satz 1 nur insoweit anzuwenden, als die danach maßgebliche Fassung nicht über die Fassung der Voranmeldung hinausgeht. Patentanmeldungen nach Satz 1 Nr. 1, für die eine Anordnung nach § 50 Abs. 1 oder 4 des Patentgesetzes erlassen worden ist, gelten vom Ablauf des achtzehnten Monats nach ihrer Einreichung an als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Was ist eine technische Erfindung ?

- Gesetz: keine Definition
- Rechtsprechung:

Eine Erfindung ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolges

BGH: Entscheidung „Rote Taube“, ff
Gesetzlich ausgeschlossen ist die Entdeckung

Entdeckung

Das bloße Auffinden eines Stoffes, einer technischen Regel oder einer technischen Erkenntnis in der Natur ist eine Entdeckung und daher nicht patentierbar.

Das Feuer war bereits in der Natur bekannt, z.B. durch vom Blitz entstandene Waldbrände oder durch Vulkanausbrüche.

Erfindung

Die Charakterisierung (Herstellungsverfahren, Struktur), und Verfügbarmachung einer Technik oder eines Stoffes, dessen Existenz in der Natur vorher nicht bekannt war, gilt als Erfindung.

Das künstliche Feuermachen z.B. durch Reibung oder durch Feuersteine und das Anwenden des Feuers zu den verschiedensten nützlichen Zwecken sind Erfindungen des Menschen.

Rechtliche Anforderungen an eine Erfindung

Neuheit

Erfinderische Tätigkeit

Gewerbliche Anwendbarkeit

§ 3 PatG Neuheit

- (1) Eine Erfindung gilt als **neu**, wenn sie **nicht zum Stand der Technik** gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung **maßgeblichen Tag** durch **schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.
- (2) Als **Stand der Technik** gilt auch der Inhalt folgender **Patentanmeldungen** mit älterem Zeitrang, die **erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind**:
 1. der **nationalen Anmeldungen** in der beim Deutschen Patentamt ursprünglich eingereichten Fassung;
 2. der **europäischen Anmeldungen** in der bei der zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung, wenn mit der Anmeldung für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird und die Benennungsgebühr für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 79 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens gezahlt ist, es sei denn, daß die europäische Patentanmeldung aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist und die in Artikel 158 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 3. der **internationalen Anmeldungen** nach dem Patentrechtsabkommen in der beim Anmeldeamt ursprünglich eingereichten Fassung, wenn für die Anmeldung das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt ist.
Beruht der ältere Zeitrang einer Anmeldung auf der Inanspruchnahme der Priorität einer Voranmeldung, so ist Satz 1 nur insoweit anzuwenden, als die danach maßgebliche Fassung nicht über die Fassung der Voranmeldung hinausgeht.
Patentanmeldungen nach Satz 1 Nr. 1, für die eine Anordnung nach § 50 Abs. 1 oder 4 des Patentgesetzes erlassen worden ist, gelten vom Ablauf des achtzehnten Monats nach ihrer Einreichung an als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 3 GebrMG Neuheit - gewerbliche Anwendbarkeit

- (1) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als **neu**, wenn er **nicht zum Stand der Technik** gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die für den Zeitrang der Anmeldung **maßgeblichen Tag** **durch schriftliche Beschreibung** oder **durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes** erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine innerhalb von **sechs Monaten** vor dem für den Zeitrang der Anmeldung **maßgeblichen Tag** erfolgte Beschreibung der Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des **Anmelders oder seines Rechtsvorgängers** beruht.

§ 15 Löschung

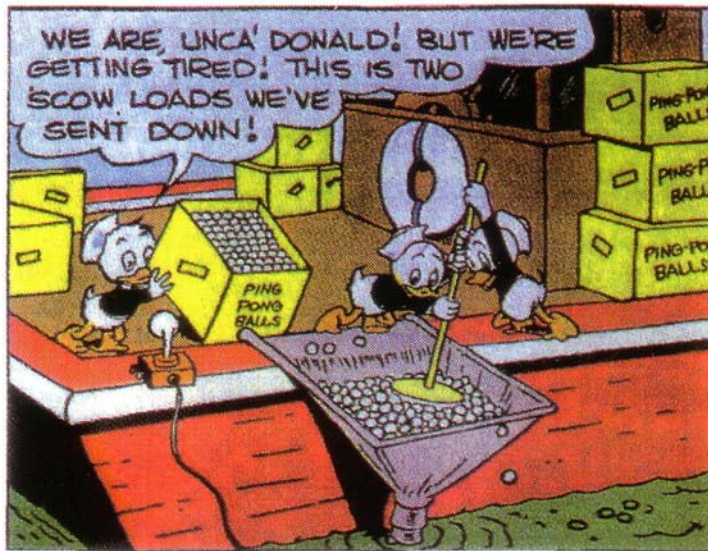
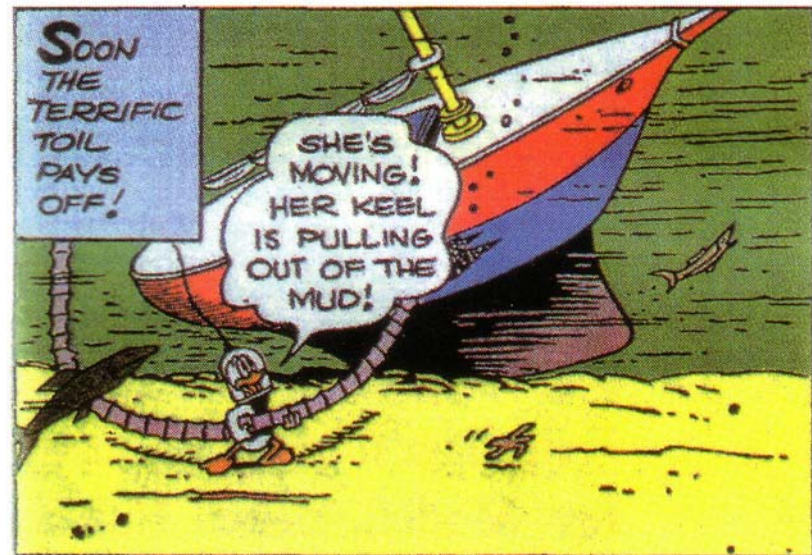
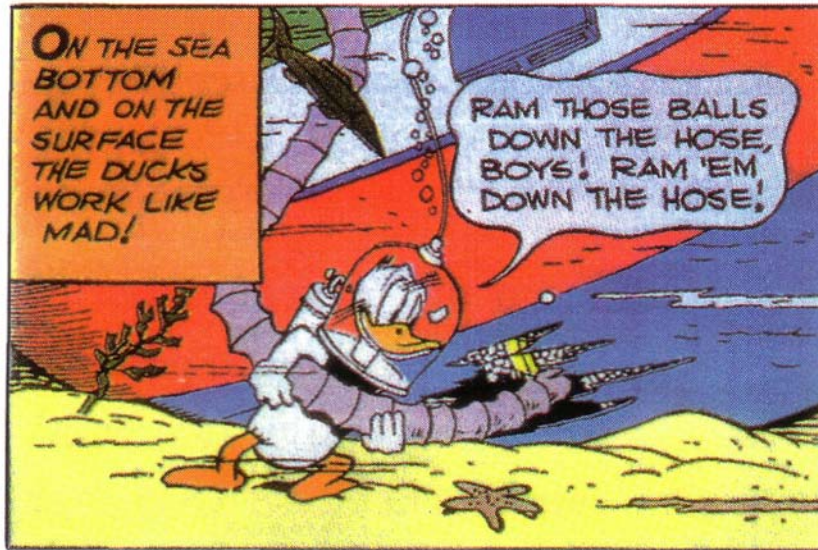
- (1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, wenn
 1. der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach den §§ 1 bis 3 nicht schutzfähig ist,
 2. der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund einer **früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt** worden ist oder

Pressemeldung:

Sächsischer Metzger macht Grillbratwurst mit Joghurt

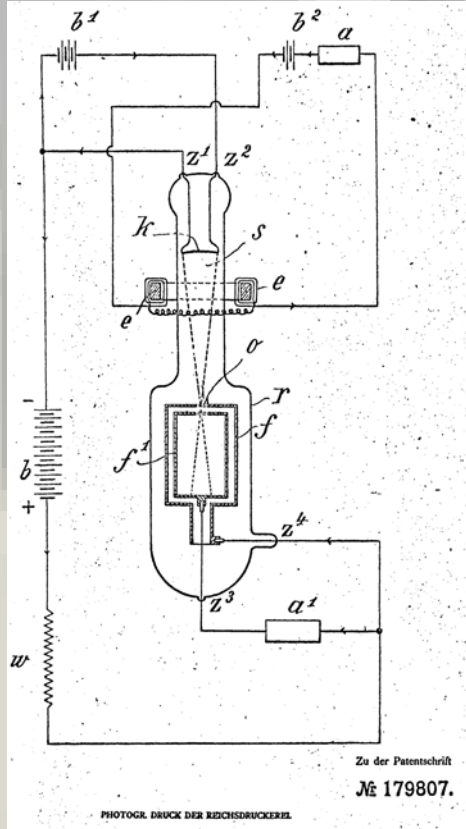
RADEBURG (ap) Fleischermeister Dirk Klotsche aus dem sächsischen Radeburg hat eine mit Joghurt verarbeitete Bratwurst erfunden. Wie er gestern mitteilte, hat die neuartige Wurst nur einen Fettanteil von sieben Prozent; üblich sei bis zu 29 Prozent. Die Wurst sei gegenüber herkömmlichen Produkten fester und werde beim Braten oder Grillen schneller braun. Bald wolle er die neue Joghurt-Wurst als Patent anmelden.

Walt Disney Comic-Strip aus 1949 verhindert Patenterteilung



Erfindung der Verstärkerröhre

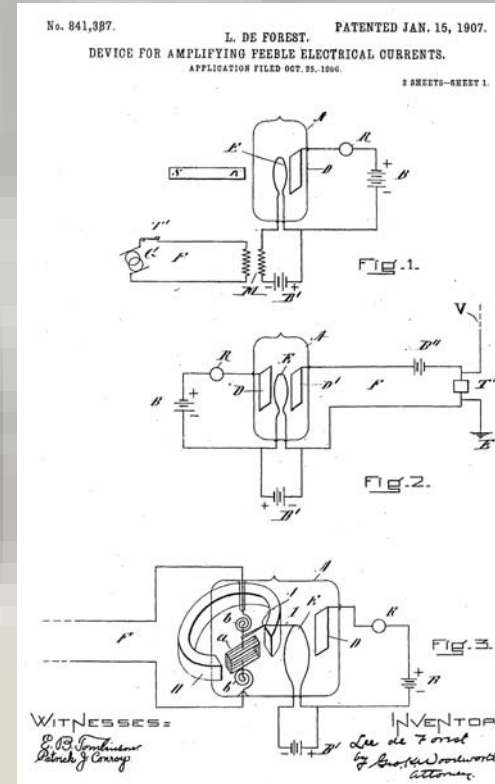
Die Verstärkerröhre wurde fast gleichzeitig unabhängig voneinander von Robert von Lieben, Wien und Lee de Forest, New York erfunden. Von Lieben hat die Entwicklung wenige Monate vor de Forest zum Patent angemeldet. Der Anmeldetag von de Forest lag aber vor der Veröffentlichung des von Lieben-Patentes, so dass de Forest an seinem Anmeldetag die von Lieben-Erfindung nicht kennen konnte. Bekannt war bis dahin nur der Glühkathoden-Detektor von Fleming.



Robert von Lieben, Wien
Deutsches Patent 179 807

Anmeldetag
4. März 1906

Veröffentlichung
19. November 1906



Lee de Forest, New York
US-Patent 841 387

Anmeldetag
25. Oktober 1906

Veröffentlichung
15. Januar 1907

Erfinderische Tätigkeit

§ 1 PatG Voraussetzungen der Erteilung

(1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und gewerblich anwendbar sind.

§ 4 PatG Erfindung auf Grund erfinderischer Tätigkeit

Eine Erfindung gilt als auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhend, wenn sie sich **für den Fachmann nicht in naheliegender Weise** aus dem Stand der Technik ergibt. Gehören zum Stand der Technik auch Unterlagen im Sinne des **§ 3 Abs. 2**, so werden diese bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.

§ 1 GebrMG Gebrauchsmusterfähigkeit

(1) Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem **erfinderischen Schritt** beruhen und gewerblich anwendbar sind.

PATENTE & MUSTER

NEUHEIT TECHNISCHER ENTWICKLUNGEN IM "AQUARIUM - MODELL" 06

Jede technische Weiterentwicklung ist ein Sprung nach oben. Viele Entwicklungen basieren aber nicht auf dem neuesten Wissen sondern setzen zu tief an, so daß eine bereits bekannte Technik noch einmal entwickelt wird: Doppelentwicklungen
Bitte die Pfeile anklicken:

Die Oberfläche steigt ständig, da das Wissen sich vermehrt.

optimal 5%

sehr gut 40%

leider häufig 30%

zu oft 25%

Stand der Technik auf einem bestimmten technischen Gebiet

Lösung:
Recherchen vor, während und nach einer Entwicklung:

Recherchen

SCHAFFEN PRÜFEN SCHÜTZEN ÜBERWACHEN VERLETZEN VERNICHTEN

HAUPTMENÜ HILFE ZURÜCK ABKÜRZUNGEN

(C) 2002 Dr. H.B. Cohausz Patentanwalt COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER 40237 Düsseldorf München Berlin Paris

Gewerbliche Anwendbarkeit

§ 5 PatG Gewerblich anwendbare Erfindung

- (1) Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.
- (2) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, **gelten nicht als gewerblich anwendbare** Erfindungen im Sinne des Absatzes 1. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem der vorstehend genannten Verfahren.

§ 3 GebrMG Neuheit - gewerbliche Anwendbarkeit

- (2) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als gewerblich anwendbar, wenn er auf irgendeinem gewerblichen Gebiet, einschließlich in der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

§ 2 GebrMG Kein Schutz

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

3. **Verfahren.**

Der maßgebliche Tag = Anmeldetag

Erfordernisse für Anmeldetag, §35 Abs. 2 PatG:

Anmelder

Antrag mit Bezeichnung der Erfindung

Beschreibung

Kein Anmeldetagserfordernis sind z.B.

Patentansprüche, aber beim EPA

Gebührenzahlung

Unterschrift

Merke:

Vor einer Veröffentlichung immer erst Schutzrecht anmelden !

Notlösung:

Gebrauchsmuster, wegen 6-monatiger Neuheitschonfrist
gegen eigene Vorveröffentlichungen.

Aber:

GbrM ist ungeprüft, schützt keine Verfahren/Verwendungen

Schutzbereich eines Patentes (analog GebrM)

§ 34 Patentanmeldung

- (1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents beim Patentamt anzumelden.
- (2) Die Anmeldung kann auch über ein Patentinformationszentrum eingereicht werden, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, Patentanmeldungen entgegenzunehmen. Eine Anmeldung, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 Strafgesetzbuch) enthalten kann, darf bei einem Patentinformationszentrum nicht eingereicht werden.
- (3) Die Anmeldung muß enthalten:
 1. den Namen des Anmelders;
 2. einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
 3. einen oder mehrere **Patentansprüche**, in denen angegeben ist, **was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll**;
 4. eine **Beschreibung** der Erfindung;
 5. die **Zeichnungen**, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.

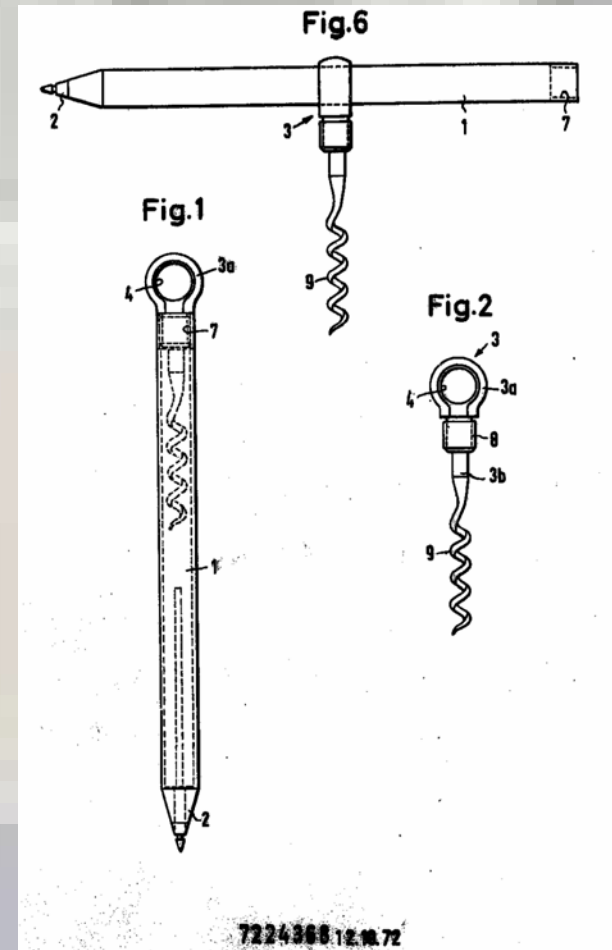
§ 14 Schutzbereich

Der **Schutzbereich** des Patents und der Patentanmeldung wird durch den Inhalt der **Patentansprüche** bestimmt. Die **Beschreibung** und die **Zeichnungen** sind jedoch zur **Auslegung der Patentansprüche** heranzuziehen.

Wie sieht ein Anspruch aus ?

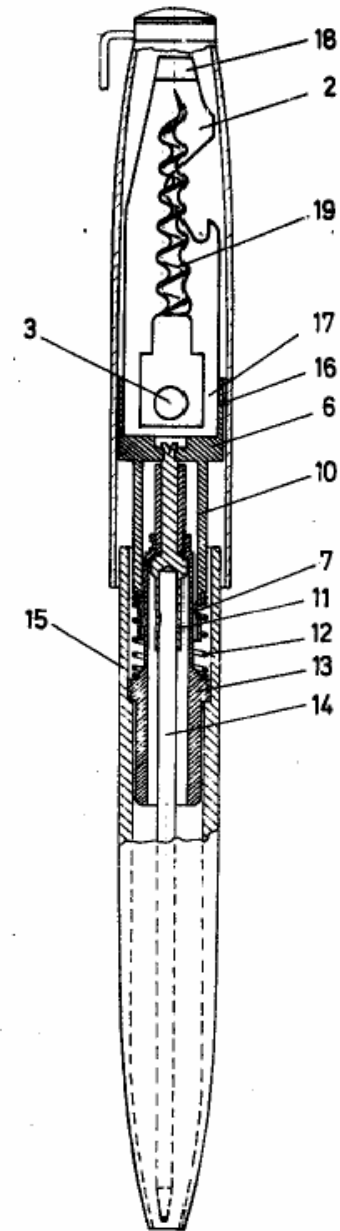
Schutzansprüche

1. Kugelschreiber, dadurch gekennzeichnet, dass an dem dem Schreibkugelteil (2) abgewandten Ende des hohlen Kugelschreiberschaftes (1) ein Innengewinde (7) vorhanden ist, in welches ein Korkenzieher (3) einschraubbar ist, dessen im Schaftinnern liegender Unterteil (3b) ein entsprechendes Aussengewinde (8) aufweist, und dessen freiliegendes Oberteil (3a) eine zylindrische Öffnung (4) aufweist, in welcher der Kugelschreiber (1) eingesteckt werden kann.



Andere Beispiel

- 1.) Kugelschreiber mit über eine Schiebehülse betätigbarem Druckknopf, dadurch gekennzeichnet, daß auf dem Druckknopf (6), vorzugsweise einstückig mit diesem, ein Kronkorkenheber (2) fest ist, in die auf den Druckknopf (6) lösbar gesteckte Schiebehülse (20) mit Bewegungsspiel ragend.
- 2.) Kugelschreiber nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Kronkorkenheber (2) an seinem freien Ende in eine Schraubenzieherklinge (18) übergeht.
- 3.) Kugelschreiber nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß dem Kronkorkenheber (2) an seinem Fußteil (17) ein Korkenzieher (19) über einen Querbolzen (3) angelenkt ist.



Prüfung, Erteilung / Eintragung

§ 44 Prüfungsantrag

(1) **Das Patentamt prüft** auf Antrag, ob die Anmeldung den Anforderungen der §§ 34, 37 und 38 genügt und **ob der Gegenstand der Anmeldung** nach den §§ 1 bis 5 **patentfähig** ist.

§ 48 Zurückweisung der Anmeldung

Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach § 45 Abs. 1 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Prüfung ergibt, daß eine nach den §§ 1 bis 5 patentfähige Erfindung nicht vorliegt. § 42 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

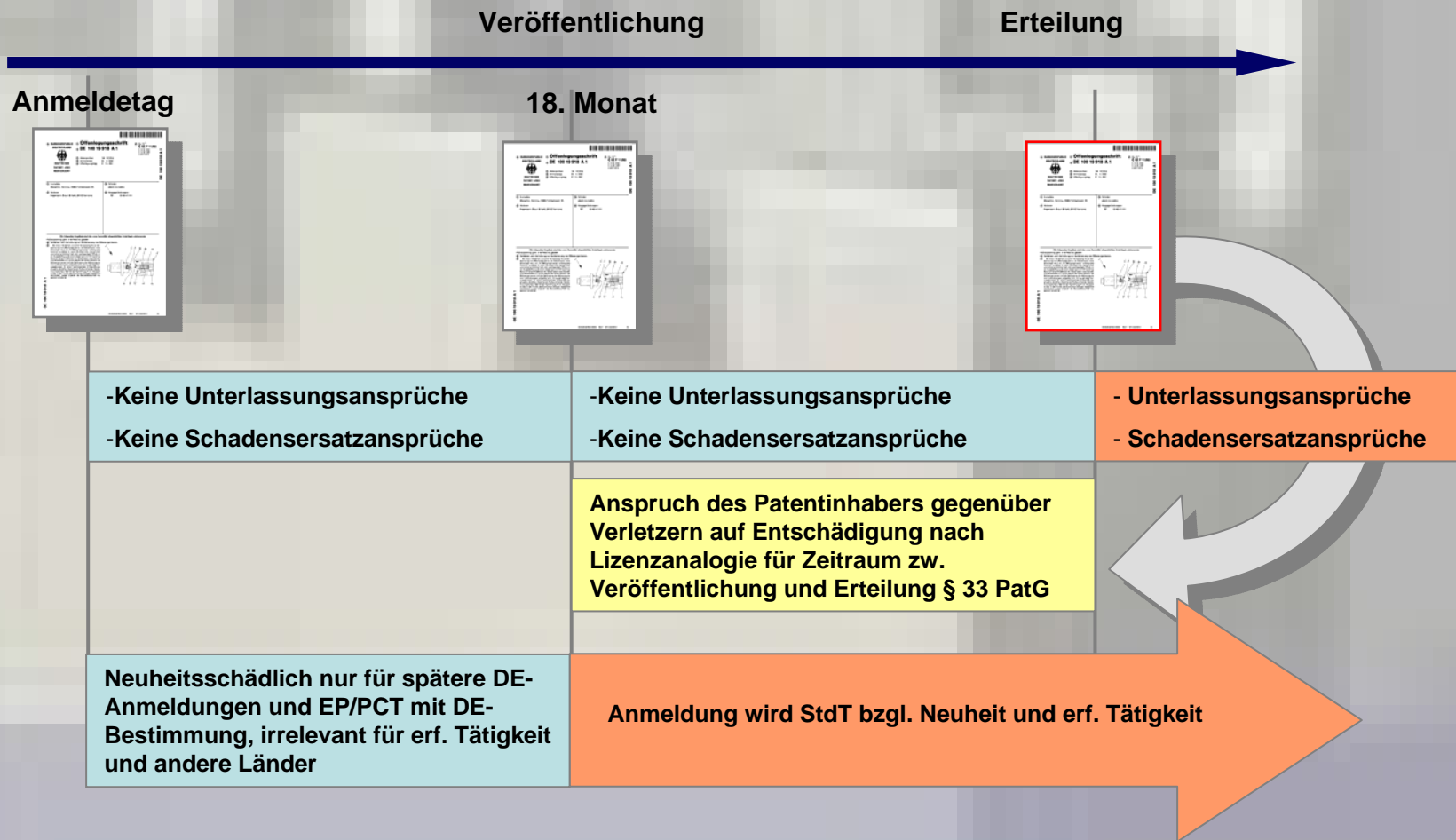
§ 49 Erteilungsbeschuß

(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 34, 37 und 38, sind nach § 45 Abs. 1 gerügte Mängel der Zusammenfassung beseitigt und ist der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ 1 bis 5 patentfähig, so beschließt die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents.

§ 8 Gebrauchsmusterrolle

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des §§ 4, 4a, so verfügt das Patentamt die Eintragung in das Register für Gebrauchsmuster. **Eine Prüfung** des Gegenstandes der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit **findet nicht statt**. § 49 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Wirkungen einer Patentanmeldung / eines Patentes



§ 9 PatG Wirkung des Patents

Das Patent hat die **Wirkung**, daß allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. Jedem Dritten ist es **verboten**, ohne seine Zustimmung

1. ein **Erzeugnis**, das Gegenstand des Patents ist, **herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen**;

2. ein **Verfahren**, das Gegenstand des Patents ist, **anzuwenden** oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des **anzubieten** Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes;

3. das durch ein **Verfahren**, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar **hergestellte Erzeugnis** anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

§ 10 PatG Verbot mittelbarer Benutzung

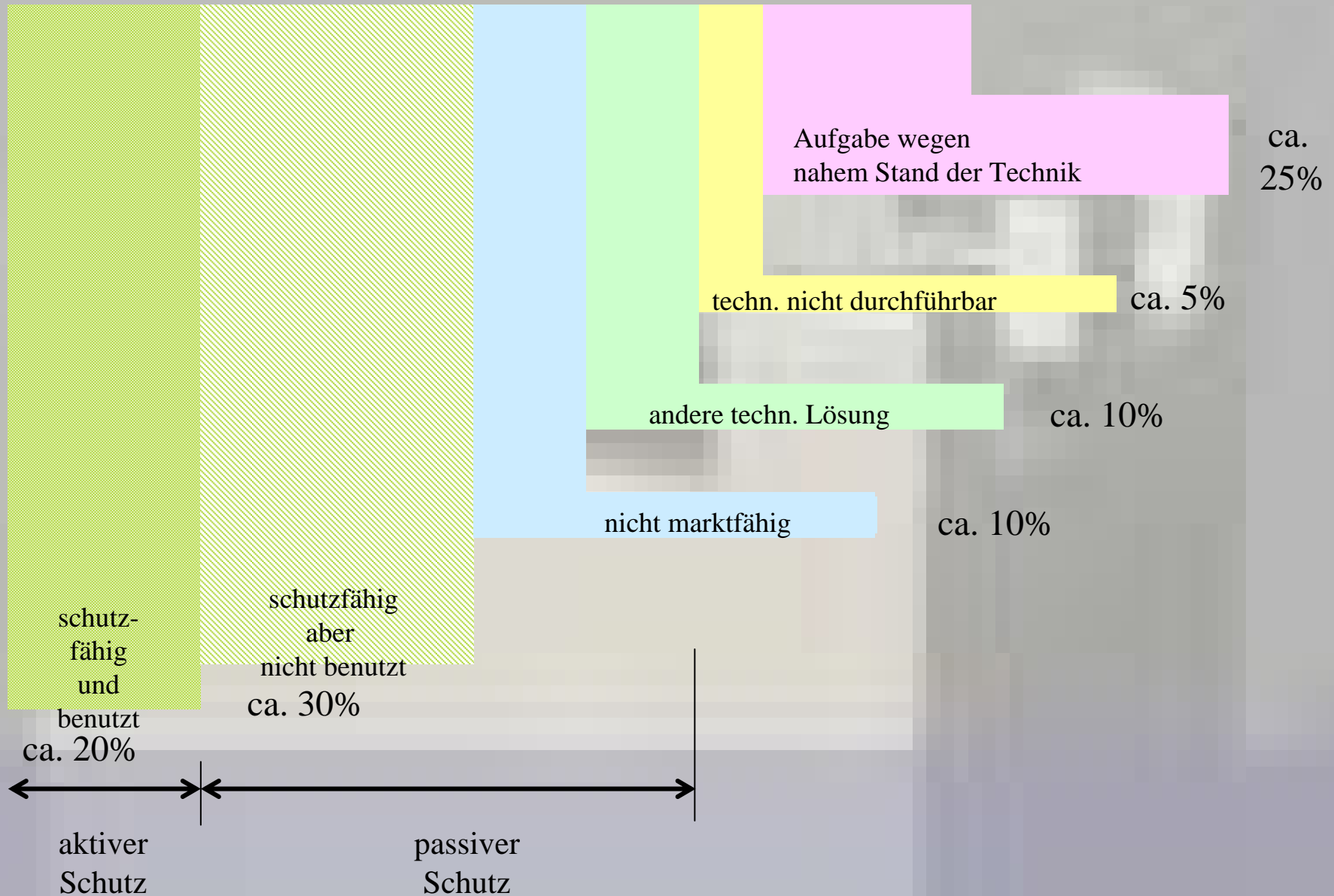
(1) Das Patent hat ferner die **Wirkung**, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen **Mittel**, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, **zur Benutzung der Erfindung** im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anzubieten oder zu liefern**, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

§ 11 GebrMG Wirkung der Eintragung

(1) Die **Eintragung** eines Gebrauchsmusters hat die **Wirkung**, daß allein der Inhaber befugt ist den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Jedem Dritten ist es **verboten**, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, **herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen**.

(2) Die Eintragung hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten **verboten** ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstands des Gebrauchsmusters berechtigten Personen **Mittel**, die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstandes des Gebrauchsmusters beziehen zu dessen Benutzung im Geltungsbereichs dieses Gesetzes **anzubieten oder zu beliefern**, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände es offensichtlich ist, daß **diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind**, für die Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters verwendet zu werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden. wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn , daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Absatz 1 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln Personen, die die in § 12 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Satzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigt sind.

Schicksal von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

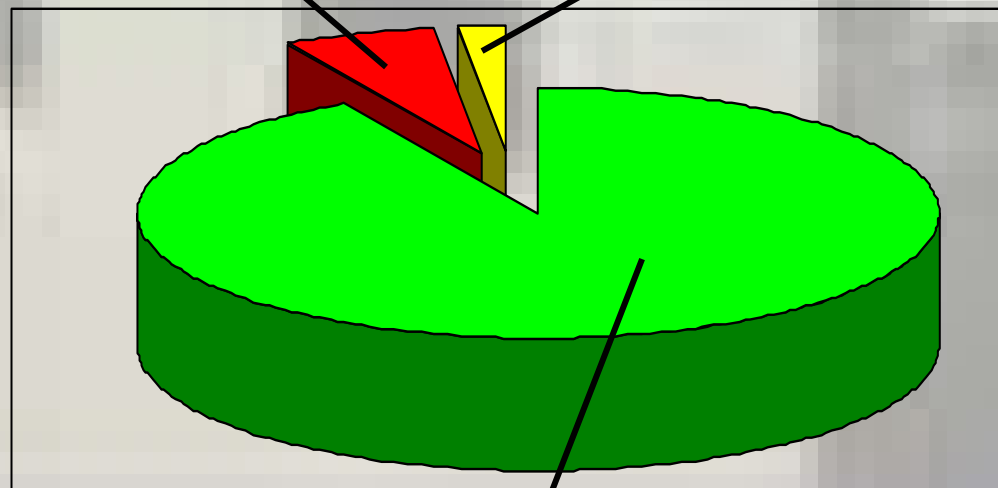


Stand der Technik durch Patentliteratur

Patentliteratur: 94% ist ohne Schutz

4% In Kraft und
rechtsbeständig

2% In Kraft, aber
nicht rechtsbeständig



94% zurückgewiesen, widerrufen
zurückgezogen, nicht verlängert,
abgelaufen

PATENTE & MUSTER - □ ×

ANMELDE-TAKTIK / STRATEGIEN 19

Welches Schutzrecht sollte gewählt werden? Patent oder Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster?	Welches Schutzrecht?
Wie wird ein früher Schutz erreicht? Um anderen zuvor zu kommen. Um sofort mit dem Schutzrecht werben zu können.	Wie früher Schutz?
Wie wird ein breiter Schutz erreicht?	Wie breiter Schutz?
Wie wird Schutz für Folge-Ideen erreicht? Innerhalb der ersten 12 Monate der Erstanmeldung und später.	Schutz für Folge-Ideen
Wie sollte Schutz im Ausland nachgesucht werden? In welchen Ländern? Nur nationale Anmeldungen? Europäisches Patent oder Internationale Patentanmeldung?	Schutz im Ausland
Wie können die Kosten niedrig gehalten werden? Bei Anmeldungen im Inland und im Ausland. Bei Recherchen.	Niedrige Kosten
Anmelden oder geheimhalten?	Geheimhalten?
Wie wird mit Schutzrechten geworben?	Werben
Die 7 größten Fehler eines Anmelders.	Die 7 größten Fehler

SCHAFFEN	PRÜFEN	SCHÜTZEN	ÜBERWACHEN	VERLETZEN	VERNICHTEN	IPC	↓	☰	☰	☰
←	HAUPTMENÜ	HILFE	ZURÜCK	ABKÜRZUNGEN	→					

(C) 2002 Dr. H.B. Cohausz Patentanwalt COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER 40237 Düsseldorf München Berlin Paris

Fehlbeurteilungen neuer technischer Erfindungen

1878 zum Telefon:

„What use could this company make of an electrical toy?“

Western Union president WILLIAM ORTON,
rejecting Alexander Graham Bell's offer to sell his struggling telephone company
to Western Union for 100.000 Dollar

1897 zum Radio:

“Radio has not future.”

LORD KELVIN,
Scottish mathematician and physicist, former president of the Royal Society

1899 zu technischen Erfindungen:

“Everything that can be invented has been invented.”

und empfahl das US-Patentamt zu schließen.

CHARLES H. DUELL, U. S. commissioner of patents

1905 zum Auto:

“Ich glaube an das Pferd. Das Automobil ist eine vorübergehende Erscheinung.”

WILHELM II. (1859-1941), letzter deutscher Kaiser

1911 zu Flugzeugen:

„Airplanes are interesting toys but of no military value.“

Marshall FERDINAND FOCH
French military strategist and future World War I commander

1927 zum Tonfilm:

“Who the hell wants to hear actors talk?”

HARRY M. WARNER, Warner Brothers

1946 zum Fernsehen:

**“(Television) won't be able, to hold on to any market it captures after the first six month.
People will soon get tired of staring at a plywood box every night.”**

DARRYL F. ZANUCK, head of 20th Century-Fox

1977 zum Personalcomputer:

“There is no reason for any individual to have a computer in their home.”

KENNETH OLSEN, president and founder of Digital Equipment Corp.

COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER - Patente - Marken - Muster - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? **klickTel** **efly**


COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZIEN
 PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
 DÜSSELDORF · MÜNCHEN · BERLIN · PARIS

Schumannstr. 97-99
 D - 40237 Düsseldorf
 www.copat.com

Telefon: +49 (0) 211 / 914 600
 Telefax: +49 (0) 211 / 914 6060
 eMail: copat@copat.de

[Sitemap](#) [Software](#) [English](#) [eMail](#) [FAQ](#) [Suche](#) [Über uns](#) [Links](#) [Lexikon](#) [Homepage](#)

■ Schutzrechte
 Was schützt was?
 Patent
 Patentanmeldekosten
 PCT-Patentanmeldung
 Prozeßkostenrisiko
 Arbeitnehmererfindungen
 Gebrauchsmuster
 Geschmacksmuster
 Marken
 Neue Markenformen
 Markenmeldekosten
 Anmelde-
 /Jahresgebühren
 Titelschutzkosten
 Ausstellungspriorität
 Halbleiterschutz
 Sortenschutz
 Überwachung
 INTERPAT®Aktuell
 Fachzeitschriften

■ Recht
 Gewerbl. Rechtsschutz
 Wettbewerbsrecht
 Urheberrecht
 Produkthaftungsrecht
 Verträge
 Prozeßkosten

■ Recherchen
 Methoden von
 Patentrecherchen
 Auftragsrecherchen
 Eigenrecherche
 Datenbanken
 Patentrecherche
 Markenrecherche

[Ruhr-Uni Bochum / Uni Düsseldorf Prüfungstermin: 13.09.2005, 10.00-12.00 h](#)
[Neue Wege für einen Markenschutz in Europa](#)
[Provisorische Patentanmeldung](#)
[Kostenlose Beratungsprodukte im Internet](#)
[Archiv der neuen Markenformen - Update 2005](#)
[Seminartermine 2005 im Überblick](#)

[Link des Monats](#)
[Info für Studenten](#)

Nachrichten / Infos / Aufsätze

FernUniversität Hagen
Fernstudienkurs "Gewerblicher Rechtsschutz"
 Die Fernuniversität Hagen hat einen vom BMBF initiierten 2-semstrigen Fernstudienkurs eingerichtet, der Gewerblichen Rechtsschutz und Innovationsmanagement lehrt und zum Titel "Patentingenieur" und "Patentreferent" führt. Beginn 4. Oktober 2005. Einschreibung bis zum 15. Juli 2005, mit Verspätungsgebühr bis zum 15. August 2005, EUR 88,75 [\[mehr\]](#)

Kompaktkurs Markenrecht
 Kompakt-Kurs Markenrecht von PA Dr. Ralf Siedkmann, Schwerpunkte: Deutsches Markenrecht, Gemeinschaftsmarkenrecht, IR-Markenrecht und Rechtsdurchsetzung. Mit Praxisbeiträgen der Degussa AG und der Beiersdorf AG. Termine:
 02./03.06.2005 in Frankfurt,
 13./14.06.2005 in Düsseldorf und
 04./05.07.2005 in München. [\[mehr\]](#)

Patentrecht für Ingenieure
 Am 20.-21. Oktober 2005 findet in Düsseldorf das Seminar Patentrecht für Ingenieure und andere Berufsgruppen unter der Leitung von Patentanwalt Prof. Dr. H. B. Cohausz statt. Weitere Informationen finden Sie beim [VDI Verein Deutscher Ingenieure](#)

IP-Drehscheibe
 Patentanwalt Prof. Dr. Cohausz hat die von ihm entwickelte Tabelle "Was schützt was?" in eine Drehscheibe umgesetzt, die vom [Carl Heymanns Verlag](#), Köln herausgebracht wird. [\[mehr\]](#)



INTERPAT®Aktuell
[Aktuelle rechtliche Informationen](#)
 Aktualisierung:
 24.05.2005

Fachzeitschriften
[Aktuelle Aufsatzthemen in den Fachzeitschriften zum gewerblichen Rechtsschutz](#)

Download
■ COPAT
[Markengenerator](#)
Kostenlose Recherchen im Internet
 Hier können Sie die aktuellsten Versionen der Lehrprogramme von Prof. Dr. H. B. Cohausz kostenlos herunterladen:
[Patente & Muster](#)
[Info & Recherche](#)
[Marken & Namen](#)
Erfindermessen
 06.04.10.04.2005

Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner - FAQ - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? **klickTel** **elby** Links >>

 **COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZII**
PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
DÜSSELDORF · MÜNCHEN · BERLIN · PARIS

Schumannstr. 97-99
D - 40237 Düsseldorf
www.copat.com

Telefon: +49 (0) 211 / 914 600
Telefax: +49 (0) 211 / 914 6060
eMail: copat@copat.de

Sitemap Software English eMail FAQ Suche Über uns Links Lexikon Homepage

■ Schutzrechte

- Was schützt was?
- Patent
- Patentanmeldekosten
- PCT-Patentanmeldung
- Prozeßkostenrisiko
- Arbeitnehmererfindungen
- Gebrauchsmuster
- Geschmacksmuster
- Marken
- Neue Markenformen
- Markenanmeldekosten
- Anmelde-
/Jahresgebühren
- Titelschutzkosten
- Ausstellungspriorität
- Halbleiterschutz
- Sortenschutz
- Überwachung
- INTERPAT@Aktuell
- Fachzeitschriften

■ Recht

- Gewerbl. Rechtsschutz
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- Produkthaftungsrecht
- Verträge
- Prozeßkosten

■ Recherchen

- Methoden von
- Patentrecherchen
- Auftragsrecherchen
- Eigenrecherche
- Datenbanken
- Patentrecherche
- Markenrecherche

 **FAQ**

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Wir haben die Fragen gesammelt, die uns oft gestellt werden.

Es sind die Fragen und Antworten

- [zu Patenten / Gebrauchsmustern](#)
- [zu Marken / Namen](#)
- [zum Design / Geschmacksmuster](#)
- [zum Copyright / Urheberrecht](#)
- [zum Recht im Internet](#)


Um genügend übersichtlich zu sein, wurden die Antworten möglichst kurz gehalten. Einen schnellen Einstieg bietet auch unsere Übersichtstabelle "[Was schützt was?](#)" Ausführlichere Antworten finden Sie bei Eingabe von Stichworten in der internen [Suchmaschine unserer Webseite](#) und in unseren [Lehrprogrammen und Büchern](#).

Beachten Sie bitte auch unseren [Haftungsausschluß](#).

Zurück zur HOMEPAGE

Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner - Lexikon - Microsoft Internet Explorer

File Edit View Favorites Extras ? **klickTel** **eb** Links >>

 **COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZIEN**
PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
DÜSSELDORF · MÜNCHEN · BERLIN · PARIS


Schumannstr. 97-99
D - 40237 Düsseldorf
www.copat.com

Telefon: +49 (0) 211 / 914 600
Telefax: +49 (0) 211 / 914 6060
eMail: copat@copat.de

Sitemap Software English eMail FAQ Suche Über uns Links Lexikon Homepage

Stichworte A - Z

- Arbeitnehmererfindung
- Armenrecht
- Ausstattungsschutz
- Ausstellungspriorität
- Biotechnologische Erfindungen
- Bundespatentgericht
- Computerprogramm-Schutz
- Copyright
- Design-Schutz
- Deutsches Patent- und Markenamt
- Dienstleistungsmarke
- DIN 34
- Domain-Namen
- Einspruch
- Erfindung
- Eurasisches Patent
- Europäische Marke
- Europäisches Markenamt
- Europäisches Patentamt
- Firmenname
- Gebrauchsmuster
- Gebrauchsmusterschutz im Ausland
- Gemeinschaftsmarke
- Gemeinschaftspatent
- Geschmacksmuster
- Gewerblicher Rechtsschutz
- GWB
- Haager Musterabkommen
- Halbleiterschutzgesetz
- Harmonisierungsamt

 **Lexikon.....**

Kleines Lexikon des gewerblichen Rechtsschutzes

Zuletzt überarbeitet im Januar 2005

In diesem Abschnitt unseres Internet-Angebotes stellen wir Ihnen ein kleines Lexikon zum gewerblichen Rechtsschutz bereit.
Bitte wählen Sie links im Stichwortverzeichnis Ihre Suchbegriffe aus.

[Zurück zur HOMEPAGE](#)

Diese Seite wurde zuletzt geändert am 12.01.05/Me um 16:00 Uhr.
(c) Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner 1998-2005/font>

Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner - Software - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? **klickTel** **ebay** Links >>

 **COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZIEN**
PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
DÜSSELDORF · MÜNCHEN · BERLIN · PARIS

Schumannstr. 97-99
D - 40237 Düsseldorf
www.copat.com

Telefon: +49 (0) 211 / 914 600
Telefax: +49 (0) 211 / 914 6060
eMail: copat@copat.de

Sitemap Software English eMail FAQ Suche Über uns Links Lexikon Homepage

■ Schutzrechte

- Was schützt was?
- Patent
- Patentanmeldekosten
- PCT-Patentanmeldung
- Prozeßkostenrisiko
- Arbeitnehmererfindungen
- Gebrauchsmuster
- Geschmacksmuster
- Marken
- Neue Markenformen
- Markenanmeldekosten
- Anmelde-
/Jahresgebühren
- Titelschutzkosten
- Ausstellungspriorität
- Halbleiterschutz
- Sortenschutz
- Überwachung
- INTERPAT@Aktuell
- Fachzeitschriften

■ Recht

- Gewerbl. Rechtsschutz
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- Produkthaftungsrecht
- Verträge
- Prozeßkosten

■ Recherchen

- Methoden von
Patentrecherchen
- Auftragsrecherchen
- Eigenrecherche
- Datenbanken
- Patentrecherche
- Markenrecherche

 **Download Area**.....

COPAT®-Markengenerator



COPAT®-Markengenerator
Eine Hilfe zum Schaffen neuer Namen und Marken für Produkte, Dienstleistungen und Unternehmen ist das Programm "COPAT-Markengenerator".

Das Programm erzeugt nach dem Zufallsprinzip Listen von Namen, unter denen vorteilhafte herausgesucht werden können. Zahlreiche Einstellmöglichkeiten im Programm erlauben es Einfluss auf die Art der Namen zu nehmen.
Version 1.01
[Download COPAT-Markengenerator \(0.7 MB\)](#)

Info & Recherche



INFO & RECHERCHE
Informationsmanagement, Recherchen, Datenbanken
Version 5.2

Autor: Dr. H.B. Cohausz

Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner - Software - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? **klickTel** **ebY** Links >>

 **COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZIEN**
PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
DÜSSELDORF · MÜNCHEN · BERLIN · PARIS

Schumannstr. 97-99
D - 40237 Düsseldorf
www.copat.com

Telefon: +49 (0) 211 / 914 600
Telefax: +49 (0) 211 / 914 6060
eMail: copat@copat.de

Sitemap Software English eMail FAQ Suche Über uns Links Lexikon Homepage

■ Schutzrechte

- Was schützt was?
- Patent
- Patentanmeldekosten
- PCT-Patentanmeldung
- Prozeßkostenrisiko
- Arbeitnehmererfindungen
- Gebrauchsmuster
- Geschmacksmuster
- Marken
- Neue Markenformen
- Markenanmeldekosten
- Anmelde-/Jahresgebühren
- Titelschutzkosten
- Ausstellungspriorität
- Halbleiterschutz
- Sortenschutz
- Überwachung
- INTERPAT@Aktuell
- Fachzeitschriften

■ Recht

- Gewerbl. Rechtsschutz
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- Produkthaftungsrecht
- Verträge
- Prozeßkosten

■ Recherchen

- Methoden von Patentrecherchen
- Auftragsrecherchen
- Eigenrecherche
- Datenbanken
- Patentrecherche
- Markenrecherche

Patente & Muster



PATENTE & MUSTER
PATENTE • GEBRAUCHSMUSTER
GESCHMACKSMUSTER

Ein Buch mit Programm

Wila Verlag München

PATENTE & MUSTER
Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster
Version 6.7

Autor: Dr. H.B. Cohausz

[Download PATENTE & MUSTER \(1.1 MB\)](#)

Marken & Namen



MARKEN & NAMEN
WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN
GESCHÄFTSBEZEICHNUNGEN
FIRMENNAMEN • WERKTITEL

Ein Buch mit Programm

Wila Verlag München

MARKEN & NAMEN
Waren- und Dienstleistungsmarken,
Geschäftsbezeichnungen, Firmennamen,
Werktitel, Domains
Version 1.4

Autor: Dr. H.B. Cohausz

[Download MARKEN & NAMEN \(0.9 MB\)](#)

Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner - Patente - Marken - Muster - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? **klickTel** **eb** Links >>


COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZIEN
 PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
 DÜSSELDORF · MÜNCHEN · BERLIN · PARIS

Schumannstr. 97-99
 D - 40237 Düsseldorf
 www.copat.com

Telefon: +49 (0) 211 / 914 600
 Telefax: +49 (0) 211 / 914 6060
 eMail: copat@copat.de

[Sitemap](#) [Software](#) [English](#) [eMail](#) [FAQ](#) [Suche](#) [Über uns](#) [Links](#) [Lexikon](#) [Homepage](#)

Innovationsplanung
 Stufen der Innovation
 Kreativität
 Produktfindung
 Patentpolitik

Verwertung *
 Verwertungshilfen
 Fördermittel
 Lizenz/Verkauf

Erfinderleitfaden
 Teil A: Prüfen
 Teil B: Schützen
 Teil C: Verwerten
 Die Provisorische Patentanmeldung
 Erläuterungen

Software Download
 Markengenerator
 Lehrprogramme
 Patente & Muster
 Info & Recherche
 Marken & Namen

Vorlesung/Seminare
 Ruhr-Uni Bochum
 Uni Düsseldorf
 FernUni Hagen
 Seminartermine
 Bücher/Broschüre

Gesetzestexte
 PatentG
 GebrauchsmusterG
 GeschmacksmusterG
 Gsm-Klassen
 MarkenG

Bedeutende Erfindungen
 "Man soll das Rad nicht zweimal erfinden..."
 Aber wann und wo wurde es erfunden?
 Eine Übersicht über die wichtigsten Erfindungen der Menschheit vom Gebrauch des Feuers bis zur CD-ROM [finden Sie hier](#).

Provisorische Patentanmeldung
 Informationen zu der von H.B. Cohausz entwickelten "provisorischen Patentanmeldung" bietet die Broschüre "Recherchen zu und Schutz von technischen Ideen". Sie beinhaltet eine Anleitung zur Ausarbeitung einer provisorischen Patentanmeldung. [Hier gelangen Sie zu der Broschüre \(pdf\)](#) - inklusive der erforderlichen Formulare. Weitere Informationen bietet der [Patentserver des BMBF](#).

Probleme bei der Wahl eines Domain-Namens
 Jeder der in Wirtschaft, Kultur, Politik oder Wissenschaft eine Rolle spielt, muss sich im Internet mit einem Domain-Namen melden, der auf ihn hinweist und unverwechselbar ist. Bei der Wahl eines Domain-Namens werden erhebliche Fehler begangen... [\[mehr\]](#)

Domainstreit
 Wie kann ein Domaininhaber gezwungen werden, seine Domain einem anderen zu übertragen? Einen Streit um de-Domains regeln nur deutsche Gerichte. Bei com/net/org-Domains gibt es aber das UDRP-Verfahren ... [\[mehr\]](#)

Softwareschutz
 Bietet das Urheberrecht ausreichenden Schutz oder kann und sollte Software patentiert werden? [\[mehr\]](#)

Der Deutsche Bundestag hat einen Gesetzentwurf zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern angenommen... [\[mehr\]](#)

Design - wichtiger denn je
 Design als äußere Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen, Medien und Marken unterstützt nicht nur den Markterfolg sondern macht ihn oft erst möglich ... [\[mehr\]](#)

Entscheidung des BGH zu Gattungsbegriffen als Internetdomain
 In der Entscheidung des BGH vom 17. Mai 2001 (AZ: I ZR 216/99) wird festgestellt, dass die Verwendung eines Gattungsbegriffes als Internetdomain an sich nicht wettbewerbswidrig sein muss [\[mehr\]](#)

Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung
 · [FORIS AG, Berlin](#)
 · [D.A.S. ProFi AG, München](#)
 · [ROLAND ProzessFinanz AG](#)
 · [Allianz ProzessFinanz GmbH](#)
 übernehmen ab einem Streitwert von EUR 50.000,- sämtliche Kosten eines Prozesses, wenn eine Prüfung des Falles ergibt, dass die Forderung aussichtsreich ist. Der Antrag wird von Ihrem Rechtsanwalt oder Patentanwalt gestellt. Wird der Prozess gewonnen, so erhält der Prozessfinanzierer 20 – 30 Prozent des realisierten Betrages.

Patentschutzversicherung
 Die AXA Versicherung AG bietet für Erfinder und Unternehmen eine Patentschutzversicherung mit einer Haftpflicht- und einer Rechtsschutz-Komponente an. [\[mehr\]](#)

Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner - Patente - Marken - Muster - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? **klickTel** **ebY** Links >>

 **COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & SOZIEN**
PATENT- UND RECHTSANWALTSKANZLEI
DÜSSELDORF · MÜNCHEN · BERLIN · PARIS

Schumannstr. 97-99
D - 40237 Düsseldorf
www.copat.com

Telefon: +49 (0) 211 / 914 600
Telefax: +49 (0) 211 / 914 6060
eMail: copat@copat.de

Sitemap Software English eMail FAQ Suche Über uns Links Lexikon Homepage

Software Download

- Markengenerator
- Lehrprogramme
- Patente & Muster
- Info & Recherche
- Marken & Namen

Vorlesung/Seminare

- Ruhr-Uni Bochum
- Uni Düsseldorf
- FernUni Hagen
- Seminartermine
- Bücher/Broschüre

Gesetzestexte

- PatentG
- GebrauchsmusterG
- GeschmacksmusterG
- Gsm-Klassen
- MarkenG
- Marken-Klassen
- GemeinschaftsmarkenVO
- GemeinschaftsgeschmacksmusterVO
- MarkenV
- MMA
- PMMA
- SortenschutzG
- HalbleiterschutzG
- ArbeitnehmererfindungsG
- Vergütungsrichtlinien
- UWG
- UrheberrechtsG
- Alle Deutschen Gesetze beim BMJ

Links

Links

- [Link des Monats](#)
- [Patentämter in aller Welt](#)
- [Patentinformationszentren /-stellen in Deutschland](#)
- [Patentklassifikation](#)
- [Markenklassifikation](#)
- [Designklassifikation](#)
- [Online-Patentrecherchen / Datenbankanbieter](#)
- [Online-Markenrecherchen / Datenbankanbieter](#)
- [Online-Designrecherchen / Datenbankanbieter](#)
- [Register der Patentämter](#)
- [Verbände, Institutionen und Gerichte](#)
- [Technologie-Transferstellen](#)
- [Patentverwertung](#)
- [Datenbanken mit Erfindungen / Ideen / Innovationen](#)
- [Ausbildung / Seminare](#)
- [Bibliotheken](#)

Bitte beachten Sie unseren [Haftungsausschluß](#).

 **Diese Web-Seite gehört zu den 6.000 wichtigsten deutschen Internet-Adressen 2005**
www.web-adressbuch.de

Cohausz Dawidowicz Hannig & Partner ist Kompetenzpartner

[Seite 2 mit weiteren Nachrichten](#) [nach oben](#)

Diese Seite wurde zuletzt geändert am 28.06.2005/Me um 18:00 Uhr.
© Cohausz Dawidowicz Hannig & Sozien 1998-2005